



TGP/5: Einleitung Draft 2

ORIGINAL: englisch

DATE: 10. Januar 2008

INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW VARIETIES OF PLANTS
GENEVA

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOCUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Einleitung

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

*Technischen Ausschuß während seiner vierundvierzigsten Tagung vom
7. bis 9. April 2008 in Genf*

*Verwaltungs- und Rechtsausschuß während seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom
10. April 2008 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Durchgestrichener Wortlaut zeigt Streichungen im momentan angenommenen Text, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf der Grundlage aller Kommentare des Technischen Ausschusses (TC), der Technischen Arbeitsgruppen (TWPs) und des CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

Unterstrichener Wortlaut zeigt Einfügungen in den momentan angenommenen Text, die vom CAJ auf der Grundlage aller Kommentare von TC, TWP und CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

EINLEITUNG

1. Die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung ist ein wichtiger Vorteil des UPOV-Systems. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 12 der Akte von 1991) schreibt vor, daß eine Sorte auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit geprüft werden muß. Die Akte von 1991 stellt dies weiter klar: „Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.“ Diese Formulierung zeigt, daß eine Behörde eines Verbandsmitglieds beispielsweise eines oder mehrere der folgenden Verfahren anwenden kann:

- a) *Die Behörde führt Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen selbst durch*
- b) *die Behörde beauftragt eine andere Partei/andere Parteien, die Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen durchzuführen*

Bei diesem Verfahren könnte eine andere Partei beispielsweise eine andere Behörde, ein unabhängiges Institut oder der Züchter sein.

- c) *Die Behörde übernimmt die Ergebnisse bereits durchgeführter **Anbauprüfungen** oder sonstiger Prüfungenⁱ*

Diese Möglichkeit erlaubt es Verbandsmitgliedern, DUS-Berichte für Sorten zu übernehmen, die bereits von einem anderen UPOV-Mitglied geprüft wurden. Dieses Verfahren wird als wichtiges Mittel zur Verkürzung der Dauer der DUS-Prüfungen und Senkung der Kosten für die DUS-Prüfungen unterstützt, indem Doppelspurigkeiten reduziert werden.

2. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, wie sie von den Verbandsmitgliedern für geeignet gehalten wird, erstellte die UPOV das Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, das folgende Abschnitte enthält:

<i>Abschnitt 1</i>	<i>Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>UPOV Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Technischer Fragebogen in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen</i>
<i>Abschnitt 4</i>	<i>UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe</i>
<i>Abschnitt 5</i>	<i>UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen</i>
<i>Abschnitt 6</i>	<i>UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung</i>
<i>Abschnitt 7</i>	<i>UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung</i>
<i>Abschnitt 8</i>	<i>Zusammenarbeit bei der Prüfung</i>

<i>Abschnitt 9</i>	<i>Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden</i>
<i>Abschnitt 10</i>	<i>Mitteilung zusätzlicher Merkmale</i>
<i>Abschnitt 11</i>	<i>Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials</i>

3. Abschnitt 1 „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“ sieht eine Mustervereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Behörden vor.

4. Eine auf der Musterverwaltungsvereinbarung beruhende Verwaltungsvereinbarung ist keine Voraussetzung für alle Aspekte der internationalen Zusammenarbeit; insbesondere würde die Nutzung der bestehenden DUS-Berichte, die von den Behörden anderer Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt werden, durch die Verbandsmitglieder nicht zwangsläufig die Verwendung dieser Vereinbarung voraussetzen. Ist jedoch keine derartige Vereinbarung vorhanden, werden die Verbandsmitglieder, die bestehende DUS-Berichte anfordern, dennoch angehalten, das Musterformblatt in Abschnitt 5 „UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnisse“ zu verwenden.

[Ende der Einleitung]

¹ Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) schlug vor, die Überschrift unter c) in der englischen Version von „*growing tests or other trials*“ in „*growing trials, or other tests*“ zu ändern, damit sie mit a) und b) übereinstimmt. Der Wortlaut ist Dokument TGP/6 entnommen, mit Ausnahme dieser Änderung unter c). In der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“: vergleiche Kapitel 2.3 „Gestaltung der DUS-Prüfung“) und in Dokument TGP/6 wurde die Formulierung „*growing trials, or other tests*“ der im UPOV-Übereinkommen verwendeten Formulierung „*growing tests or other trials*“ vorgezogen.